

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 22. November 2013

Nr. 116/2013

---

**Inhalt:**

**Fachspezifische Bestimmung  
der Praktikumsordnung (2011)  
für den Bachelorstudiengang  
Sozialwissenschaften  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

**Fachspezifische Bestimmung  
der Praktikumsordnung (2011)  
für den Bachelorstudiengang  
Sozialwissenschaften  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät I der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Siegen.

## **§ 2**

### **Praktikumsnachweise**

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu der in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigung des Praktikumsbetriebs (§ 12) keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät die/der Seminarsprecher/in der Sozialwissenschaften das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

## **§ 3**

### **Vorpraktikum**

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften nicht erforderlich.

## **§ 4**

### **Praktikum**

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler tätig sind gehören z. B. Markt- und Meinungsforschung, Datenanalyse, konzeptionelle und strategische Planung, Führung, Organisations- und Personalentwicklung; Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Publizistik, Politik- und Unternehmensberatung. Sie sind tätig für Arbeitgeber wie Institutionen der Europäischen Union, Regierungsinstitutionen, Parteien, Verbände und Nichtregierungsorganisationen, private Einrichtungen und staatliche Stellen im Bereich sozialer Dienstleistungen; Stiftungen mit kultureller, philanthropischer oder politischer Orientierung; Medienunternehmen und Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Organisationen der Politikberatung und -evaluation; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung, Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensberatungen sowie Agenturen der Markt- und Meinungsforschung.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum muss in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.

- (4) Es ist im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften nicht möglich, sich im Rahmen des Studium Generale ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum, eine frühere Ausbildung oder eine freie Mitarbeiterschaft anrechnen zu lassen.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2011/2012 in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften der Fakultät I eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 19. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)